

TARIFVERTRAG

zwischen

**H+ Die Spitäler der Schweiz (H+),
der Schweizerischen Vereinigung der
Neuropsychologinnen und Neuropsychologen (SVNP)**

(nachfolgend Leistungserbringer genannt)

und

**der Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)**

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,
vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)

(nachfolgend Versicherer genannt)

Vorbemerkungen

Da die durchgehende Verwendung von Paarformen die Lesbarkeit des Vertrages erschwert, wird im folgenden Vertrag die männliche Personenbezeichnung gewählt. Sie bezieht sich auf Personen beider Geschlechter. Massgeblich ist die deutsche Vertragsversion.

Art. 1 Geltungsbereich

¹Der Tarifvertrag regelt die Abgeltung von ambulanten neuropsychologischen Leistungen an Versicherten gemäss Art. 27 Abs. 1 IVG und die IVV, Art. 56 Abs. 1 UVG und die UVV sowie Art. 26 Abs. 1 MVG und die MVV.

²Bestandteile dieses Vertrages sind:

- 1) Der Tarif (Anhang 1)
- 2) Die Ausführungsbestimmungen (Anhang 2)
- 3) Die Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission
- 4) Die Vereinbarung über die Qualitätssicherung
- 5) Die Vereinbarung über den Taxpunktwert

³Der Tarifvertrag gilt für das gesamte Gebiet der Schweiz.

Art. 2 Zulassungsbedingungen

¹Der Tarifvertrag findet Anwendung für ambulante neuropsychologische Leistungen an versicherten Personen gemäss IVG, UVG und MVG in Institutionen, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 2 erfüllen.

²Zur Abrechnung von ambulanten neuropsychologischen Leistungen werden Neuropsychologen zugelassen, welche einen Abschluss mit Psychologie im Hauptfach an einer Universität erworben und im Rahmen der postgradualen Weiterbildung eine 5-jährige klinisch-neuropsychologische Tätigkeit in einer zugelassenen Institution absolviert haben.

Die Zulassung der Neuropsychologie einer Institution setzt voraus, dass der dafür verantwortliche Neuropsychologe die oben genannten Zulassungsbedingungen erfüllt.

Über Anträge zur Zulassung von Leistungserbringern mit äquivalenter Aus- und Weiterbildung entscheidet die PVK.

Ebenfalls zugelassen werden Leistungserbringer, welche sich bereits vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages durch eine vergleichbare fachliche Qualifikation ausgewiesen haben und regelmässig zu Lasten der Versicherer ambulante neuropsychologische Leistungen abrechnen konnten. Diesem Vertrag beitreten kann ausserdem, wer eine gleichwertige ausländische Aus- und Weiterbildung und die entsprechenden Ausweise besitzt. Über die Voraussetzungen, welche Neuropsychologen mit Besitzstand bzw. solche mit ausländischen Diplomen, zur Abrechnung von ambulanten neuropsychologische Leistungen zu erfüllen haben, entscheidet die PVK.

³Nichtmitglieder von H+ bzw. der SVNP, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, können als Einzelkontrahenten dem Vertrag beitreten. Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung dieses Vertrages und seiner Bestandteile ein. Nichtmitglieder haben eine Beitrittsgebühr sowie eine jährliche Kostenbeteiligung zu entrichten. Die Modalitäten sind in den Ausführungsbestimmungen (Anhang 2) geregelt.

Art. 3 Leistungsvoraussetzung

¹Die Neuropsychologen führen auf ärztliche Anordnung hin neuropsychologische Untersuchungen und Therapien durch und erstellen im Auftrag der Versicherer Gutachten.

²Die Neuropsychologen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei in der Wahl ihrer diagnostischen und therapeutischen Massnahmen. Gestützt darauf wählen die Neuropsychologen die Therapie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit aus. Sie verpflichten sich, die Behandlung auf das für den Behandlungszweck erforderliche Mass zu beschränken.

³Die Vertragsparteien verständigen sich auf die Angabe von Diagnose und Diagnosecodes gestützt auf Artikel 79 IVV, auf Art. 69a UVV sowie Art. 94a MVG.

Art. 4 Qualitätssicherung

Massnahmen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit Leistungen der Neuropsychologen werden von den Vertragspartnern gemeinsam in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die zu vereinbarenden Bestimmungen sind für die Neuropsychologen verbindlich.

Art. 5 Verordnungs- bzw. Vergütungsformalitäten

¹Sind neun oder weniger Therapiesitzungen erforderlich, ist dem Versicherer nach Abschluss dieser Sitzungsserie die Verordnung zusammen mit der Rechnung zuzustellen.

²Sind Folgebehandlungen (mehr als neun Sitzungen) ausgewiesen, ist das Verordnungsformular für diese Behandlungen sofort dem zuständigen Versicherer zuzustellen. Die Zustimmung für die weiteren Sitzungen gilt als erteilt, wenn der Versicherer nicht innert zehn Arbeitstagen nach Erhalt des Verordnungsformulares beim verantwortlichen Neuropsychologen Einspruch erhebt.

³Alle Mitteilungen an den Versicherer müssen Informationen über die versicherte Person (Versicherungs- bzw. Unfallnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der versicherten Person) sowie die Bezeichnung des zuständigen Versicherers (IV-Stelle, Agentur, Sektion usw.) enthalten.

⁴Langzeitbehandlungen (ab der 37. Sitzung) bedürfen ebenfalls einer ärztlichen Verordnung. Der zuständige Versicherer kann zusammen mit dem überweisenden Arzt und dem Neuropsychologen die medizinischen Kontrollen, die Art der Therapie sowie die Zahl der Sitzungen festlegen.

⁵Ist eine diagnostische Untersuchung unter Einschluss von Auswertungen, Datenanalyse, Berichterstattung, Befundbesprechung und Beratungsgespräch erforderlich, ist dem Versicherer nach Abschluss dieser Untersuchung die Verordnung zusammen mit der Rechnung zuzustellen.

⁶Für das Erstellen von neuropsychologischen Gutachten sowie für Untersuchungen in diesem Zusammenhang, ist ein schriftlicher Auftrag des Versicherers erforderlich.

⁷In fraglichen Fällen hat der Neuropsychologe auf Verlangen der Versicherer die vorgesehenen Therapiemaßnahmen und/oder die Verrechnung der entsprechenden Tarifziffern zu begründen.

⁸Für die Invalidenversicherung gilt Artikel 5 der Ausführungsbestimmungen.

Art. 6 Leistungsvergütung

¹Honorarschuldner ist der zuständige Versicherer. Diesem wird die Rechnung nach Abschluss einer Behandlung bzw. einer Behandlungsserie zugestellt. Die Art der Rechnungsstellung hat gemäss den Ausführungsbestimmungen (Anhang 2) zu erfolgen.

²Vom Versicherten dürfen keine zusätzlichen Vergütungen verlangt werden. Ausgenommen sind durch eigenes Verschulden versäumte Sitzungen.

³Grundlage für die Abrechnung von ambulanten neuropsychologischen Leistungen bildet der Tarif gemäss Anhang 1. Der Taxpunktewert wird in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

Art. 7 Streitigkeiten

¹Als vertragliche Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten zwischen den Leistungserbringern und den Versicherten amtet eine Paritätische Vertrauenskommission. Deren Konstituierung sowie das Verfahren richten sich nach der von den Vertragsparteien abgeschlossenen Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (PVK).

²Das weitere Vorgehen bei Streitigkeiten richtet sich nach Art. 57 UVG, Art. 27^{bis} IVG bzw. Art. 27 MVG.

³Die Aufgaben der PVK werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

⁴Die Vertragspartner können im gegenseitigen Einvernehmen Neuropsychologen als Vertrauenspersonen beziehen.

Art. 8 Inkrafttreten, Vertragsanpassungen und Kündigung

¹Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gutachten und die für deren Erstellung erbrachten Leistungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages in Auftrag gegeben wurden, sind nach dem alten Tarif (IV-Ansätze) abzurechnen. Therapeutische Leistungen werden nur bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages nach dem alten Tarif (IV-Ansätze) vergütet. Danach sind die Ansätze gemäss neuem Tarif in Rechnung zu stellen.

²Der Tarifvertrag, seine Bestandteile oder die separaten Vereinbarungen können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen, ohne vorangehende Kündigung, geändert werden.

³Der Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf den 30. Juni bzw. den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf den 1. Januar 2005.

⁴Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Kündigung des Tarifvertrages unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der vorliegende Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens aber für die Dauer von weiteren sechs Monaten, provisorisch in Kraft.

⁵Alle vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages unter den beteiligten Vertragsparteien abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Abgeltung von ambulanten neuropsychologischen Leistungen werden per 31. Dezember 2003 aufgehoben.

Bern, Luzern und Zürich, den 31. Dezember 2003

H+ Die Spitäler der Schweiz

Der Präsident Die Geschäftsführerin

P. Saladin U. Grob

Bundesamt für Sozialversicherung

Abteilung Invalidenversicherung
Die Vizedirektorin

B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Direktor a.i.

K. Stampfli

Schweizerische Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen

Der Präsident Versicherungskommission

G. Steiger A. Gonser

Medizinaltarif-Kommission UVG

Der Präsident

W. Morger